

Vertrag über die Gründung der EGKS - Anlage 1 (Paris, 18. April 1951)

Quelle: Bundesgesetzblatt 1952 II. Hrsg. Der Bundesminister der Justiz. Bonn: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. "Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl", p. 448-475.

Urheberrecht: Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

URL: http://www.cvce.eu/obj/vertrag_uber_die_grundung_der_egks_anlage_1_paris_18_april_1951-de-0ec8e29a-35f7-4fc3-b612-03b47145e759.html

Publication date: 18/12/2013

Anlage I - Bestimmung der Begriffe "Kohle" und "Stahl"

1. Die Ausdrücke "Kohle" und "Stahl" umfassen die auf nachstehender Liste aufgeführten Erzeugnisse.
2. Die Tätigkeit der Hohen Behörde auf dem Gebiet der Edelmehle, des Kokes und des Schrotts muß die besonderen Bedingungen ihrer Herstellung und des Handels mit diesen Erzeugnissen berücksichtigen.
3. Die Tätigkeit der Hohen Behörde erstreckt sich auf das Gebiet des Gaskokes und der Braunkohle, die nicht zur Brikett- oder Schwelkoksherstellung verwendet wird, nur insoweit, als von diesen verursachte fühlbare Störungen des Brennstoffmarktes dies erforderlich machen.
4. Die Tätigkeit der Hohen Behörde muß auf den Umstand Rücksicht nehmen, daß die Erzeugung gewisser, auf dieser Liste aufgeführter Erzeugnisse in unmittelbarem Zusammenhang steht mit der von Nebenerzeugnissen, die dort nicht aufgeführt sind, deren Verkaufspreise aber den der Haupterzeugnisse bedingen können.

Bestimmung der Begriffe "Kohle" und "Stahl"